



Beschluss-Nr. 236

Motion betreffend "Teilrevision Geschäftsreglement für den Gemeinderat" der Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausammann

Beantwortung

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2015 reichten die Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausammann mit 29 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements (GsR) für den Gemeinderat ein.

Beim Geschäftsreglement handelt es sich um die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Aus der Sicht des Stadtrates ist der Rat alleine zuständig. Gemäss Art. 39 GsR braucht es für die Überarbeitung keine Motion an den Stadtrat. Dies kann auf Initiative eines Mitglieds des Gemeinderates erfolgen.

Gegen eine Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat hat der Stadtrat folglich keine Einwände.

Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Erwägungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären. Die Bearbeitung sei dem Büro oder einer Spezialkommission zu überweisen.

Frauenfeld, 6. Oktober 2015

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident



Der Stadtschreiber i.V.



Beilage:
Motion

Kurt F. Sieber
Fraktion SVP/EDU
Wellhauserweg 29
8500 Frauenfeld

Peter Hausammann
Fraktion CH/Grüne/GLP
Roggenweg 9
8500 Frauenfeld

Motion (Art. 43 Geschäftsreglement)

"Teilrevision Geschäftsreglement für den Gemeinderat"

Der Stadtrat und Gemeinderat werden **beauftragt**, eine Teilrevision des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (GeschR) durchzuführen.

Begründung

Obwohl redaktionelle Anpassungen des Geschäftsreglements für den Gemeinderat infolge der Behörden- und Verwaltungsorganisation per 1. Januar 2015 erfolgten, ist das Geschäftsreglement für den Gemeinderat einer Teilrevision zu unterziehen.

In verschiedenen Sitzungen der GPK „Finanzen und Administration“, sowie in den Gemeinderatssitzungen sind Voten gefallen, dass das Geschäftsreglement für den Gemeinderat an einigen Stellen nicht präzise genug formuliert sind.

In der Eintretensdebatte zur Teilrevision des Reglements über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement) war nicht ganz klar, wer berechtigt ist Botschaften an den Gemeinderat einzugeben. Das Büro des Gemeinderates und die Fraktionspräsidenten haben an der Sitzung vom 11.09.2014 die Auswirkungen der Behörden- und Verwaltungsorganisation auf die Gemeindeordnung und das Geschäftsreglement für den Gemeinderat beurteilt, und einer Teilrevision in der Legislaturperiode 2015 – 2019 zugestimmt. Weiter wurde die Aufgabe des Büros des Gemeinderates mehrfach mit der Aufgabe des Büros des Kantonsrates vermischt und es ergaben sich grössere Unsicherheiten.

Teilrevision Geschäftsreglement für den Gemeinderat:

II. Organisation

2. Büro des Gemeinderates und Ratssekretariat

Art. 5: Aufgaben Büro

Wir schlagen vor, die Aufgaben des Gemeinderatsbüros gemäss Abs. 2 zu ergänzen (lit. f bis h):

2 Dem Büro obliegen:

- a) Unterstützung des Präsidiums;
- b) Zählen der Stimmen;
- c) aufgehoben;

- d) Bewilligung für die Zulassung der Medienschaffenden;
- e) Beurteilung der Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen;
- f) Festlegung der Sitzordnung des Gemeinderates;
- g) Führung einer Liste der zugelassenen Medienschaffenden (Akkreditierungsliste);
- h) Führung einer Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse.

Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Entscheide des Büros über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen angefochten werden können. Wir schlagen eine Regelung analog zur Frage der Gültigkeit von Volksinitiativen vor (vgl. Art. 13 Abs. 3 GO), also Weiterzugsmöglichkeit an Gemeinderat und Departement.

4. Fraktionen

Es ist zu prüfen, ob der Vertretungsanspruch der Fraktionen gemäss Art. 18 Abs. 3 genauer zu regeln ist, um langwierige Diskussionen alle 4 Jahre überflüssig zu machen.

5. Mitglieder

Art. 20 ist mit der Regelung des Rücktrittsschreibens eines Gemeinderatsmitgliedes zu ergänzen:

³ Rücktrittsschreiben von Ratsmitgliedern sind an das Gemeinderatspräsidium einzureichen, dieses leitet es weiter an den Stadtrat, damit das Ersatzwahlverfahren eingeleitet werden kann.

III. Verfahren, 2. Beratungen

Art. 31: Da die Protokolle anhand von Tonaufnahmen erstellt werden, ist die Amtssprache zu definieren.

⁶ Die Amtssprache ist grundsätzlich Schriftsprache, jedoch können Ratsmitglieder auch das Votum im "Dialekt" halten.

Art. 39: Geschäfte ohne Antrag des Stadtrates

Diese Bestimmung ist wie einleitend dargelegt neu zu fassen.

Wir erachten es nicht als sinnvoll, wenn jedes Ratsmitglied direkt Anträge im Rat stellen kann. Die Motion, die dem einzelnen Mitglied zur Verfügung steht, hat sich bewährt. Sie genügt, zumal der GR erheblich erklärte Motionen jederzeit einer gemeinderätlichen Kommission zuweisen kann (Art. 43 Abs. 4 GeschR).

Sinnvoll ist hingegen die Möglichkeit für Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, in ihrem Bereich begründete Anträge (Botschaften) an den Gemeinderat zu richten. Das soll via SR erfolgen, damit der SR dazu Stellung nehmen kann.

Zu prüfen ist, ob die übrigen Kommissionen diese Kompetenz ebenfalls haben sollen, oder ob eine sogenannte Kommissionsmotion, die zuerst erheblich erklärt werden müsste, genügt.

Art. 42: Parlamentarische Vorstösse

Der Zeitpunkt der Eingabe von parlamentarischen Vorstössen ist genauer zu definieren. Weil es immer wieder vorkommt, dass während längerer Zeit keine GR-Sitzungen stattfinden, muss die Einreichung und Weiterleitung jederzeit möglich sein (neuer Abs. 5).

¹ Den Mitgliedern des Rates stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Interpellation und Einfache Anfrage zur Verfügung.

² Parlamentarische Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich begründet einzureichen. Das Präsidium teilt dem Rat den Eingang mit. Auf eine mündliche Begründung kann verzichtet werden.

³ Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen.

⁴ Unerledigte Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

⁵ Parlamentarische Vorstösse können jederzeit eingereicht werden. Das Gemeinderatspräsidium leitet diese zur Behandlung an den Stadtrat weiter und informiert an der nächsten Gemeinderatssitzung über die Einreichung und die Weiterleitung.

Organisation des Gemeinderates

Wie der SR soll auch der GR seine Organisation selber regeln dürfen, zumal dafür das Geschäftsreglement zur Verfügung steht und dieses dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 32 i.V.m. Art. 31 Ziff. 2 lit. h GO). Das bedingt, dass einengende Vorgaben in der Gemeindeordnung gestrichen werden. Dafür soll die Organisationskompetenz ausdrücklich festgehalten werden, z.B. in Art. 20 GO ("Organisation und Geschäftsgang des Gemeinderates...").

Zur Organisationsbefugnis gehört insbesondere die Zahl und Art der Kommissionen, mit denen der Rat seine Geschäfte behandeln will.

Das erfordert eine Revision (Streichung) von Art. 46 GO¹, der die drei GPKs vorgibt. Wir schlagen vor, diese Bestimmung durch eine reine Kompetenznorm zu ersetzen und den Inhalt in das Geschäftsreglement zu überführen. Dabei wäre zu prüfen, ob die GPK Bau, Werke, Anlagen wegen ihres sehr grossen Aufgabenbereichs aus zwei grossen Departementen nicht entsprechend den beiden Departementen in zwei Kommissionen aufgeteilt werden soll.

Revisionsbedürftig ist auch die Kompetenz zur Festlegung der Tagesordnung. Klarerweise liegt diese Kompetenz beim Gemeinderatspräsidium. Der SR hat kein Vetorecht. Deshalb ist die Formulierung in Art. 26 GO ("im Einvernehmen mit dem SR") zu ersetzen durch "nach Rücksprache mit dem SR". Zu ergänzen ist, dass das Ratspräsidium die Sitzungsdaten festlegt und geplante Sitzungen absagt. Diese Bestimmung gehört ebenfalls in das Geschäftsreglement, nicht in die Stadtverfassung.

Die Gemeindeordnung enthält mit den Art. 22 bis 29 generell zu viele und zu detaillierte Bestimmungen über den Gemeinderat. Es ist zu prüfen, welche dieser Bestimmungen in das Geschäftsreglement zu überführen sind.

Diese Revisionsvorschläge bedingen wie gesagt eine Teilrevision der GO. Diese wird mit einer separaten Motion beantragt.

¹ Und eine Anpassung von Art. 30 lit. a Ziff. 4 GO (z.B. Der GR wählt für eine Amtsdauer seine Kommissionen)

Weitere Revisionsvorschläge

Die Fraktionen und Ratsmitglieder können weitere Revisionsvorschläge einbringen.

Zuweisung des Geschäfts

Wird die Motion erheblich erklärt, wird das Geschäft sinnvollerweise wohl einer gemeinderätlichen Kommission zuzuweisen sein (Art. 43 Abs. 4 GeschR).

Frauenfeld, 19. August 2015



Kurt F. Sieber
Gemeinderat SVP



Peter Hausammann
Gemeinderat CH

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift

1 Vetter Herbert	21 Senn Jürg
2 Kethi Lukas	22 Keller Christiane
3 N. Lander	23 Zahnd Robert
4 Stricker Benjamin	24 Christoph Tschannen
5 Kurzbein Robin	25 MARIO WEBER
6 Wildberger Peter	26 Christoph Wottdli
7 Leuthold Stefan	27 Elliker Andreas
8 Reg. Anthoni	28 LN
9	29 Amida Bernhard
10 Marty Fredi	30
11 Sando Erni	31
12 Offen Alex Blumer	32
13 Georgis Philipp	33
14 Leich Michael	34
15 Schlapfer Simon	35
16 Nader Christian	36
17 Hänni Severine	37
18 Rute Marcel	38
19 Zahnd Christa	39
20 Gempole Thomas	40